Satzung der Gemeinde Rankwitz
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hafen Rankwitz"
für die Gebäude 3 und 5

Ermächtigungsgrundlage
Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M - V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rankwitz vom 29.10.2014 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hafen Rankwitz" für die Gebäude 3 und 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
M.: 1 : 500
auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Schröder aus Trassenheide von 06-2008

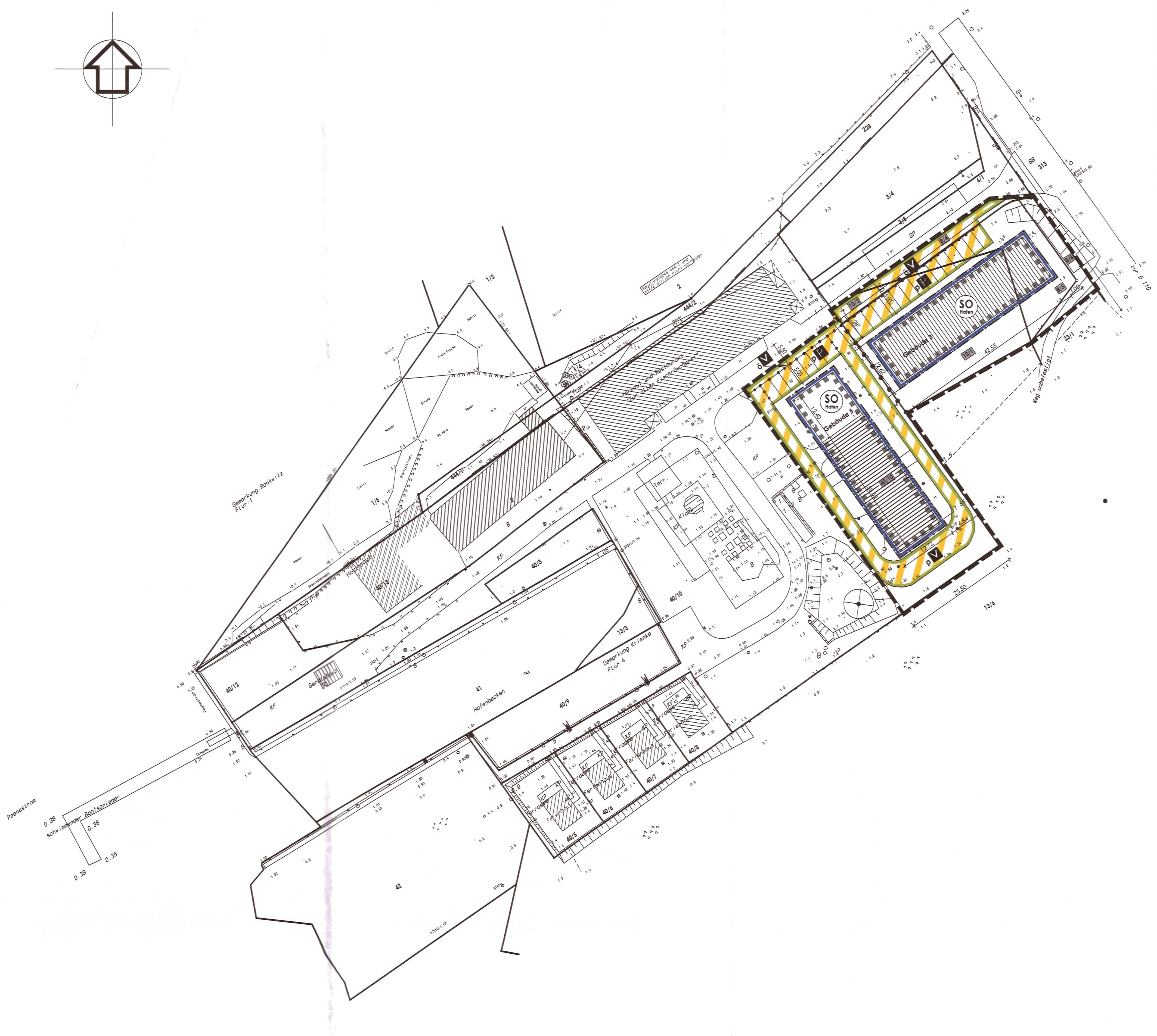

NACHRICHTLICH
AUSZUG AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
M.: 1 : 1000
für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 i.d.F. der 1. Änderung mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 2. Änderung

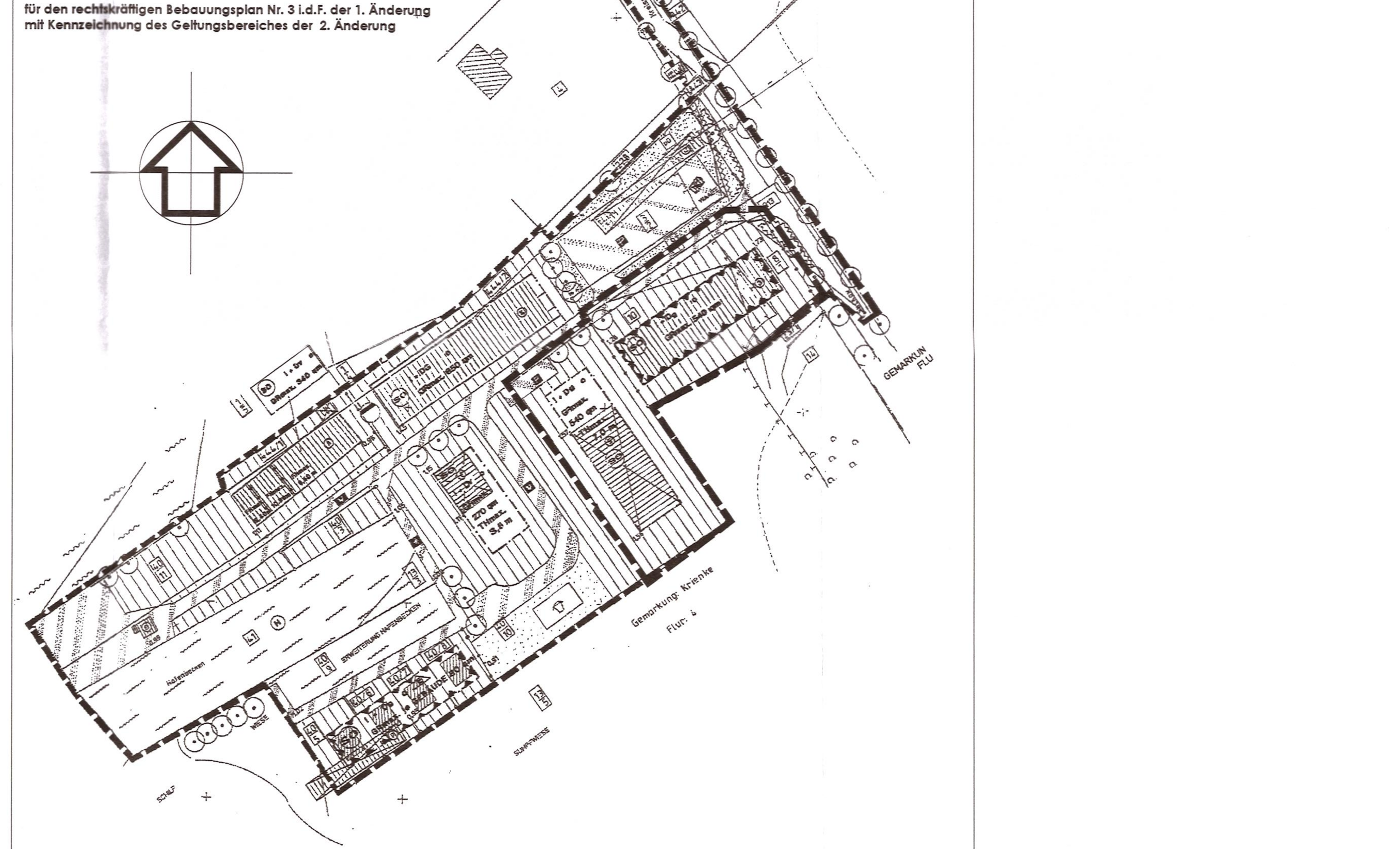

NUTZUNGSSCHABLONEN
für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FF) über HN als Mindestmaß Gebäudehöhe (GH) über Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss OK FF) als Höchstmaß
Grundfläche je Baufeld als Höchstmaß	/
Bauweise	Dachform

Gebäude 3

SO Hafen	I OK FF über HN 1,60 m GH über OK FF 8,00 m
GR 540 m²	/
o	SD

Gebäude 5

SO Hafen	II OK FF über HN 1,95 m GH über OK FF 10,00 m
GR 540 m²	/
o	SD/FD begehbar

ZEICHENERKLÄRUNG
gem. PlanzV90

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung — § 9 (1) 1 BauGB
- SO Hafen — Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Hafen und Fremdenbeherbergung — § 11 (2) BauNVO

Maß der baulichen Nutzung — § 9 (1) 1 BauGB
- GR — Grundfläche als Obergrenze — § 19 BauNVO
- I, II — Zahl der Geschosse als Obergrenze — § 20 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — § 9 (1) 2 BauGB
- o — offene Bauweise — § 22 (2) BauNVO
- Baugrenzen — § 23 (3) BauNVO

Verkehrsflächen — § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V — Verkehrsberuhigter Bereich; P — Parkplätze
- p — privat; ö — öffentlich

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 — § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung des Maßes unterschiedlicher Nutzungen innerhalb eines Baugebietes — § 16 BauNVO
- Abgrenzung der unterschiedlichen Zweckbestimmung der Verkehrsflächen — § 16 BauNVO
- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind — § 9 (5) 1 BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter
- 10/1 — Flurstücksbezeichnung — vorh. Flurstücksgrenzen
- Höhenangaben über HN — 10.00 Vermaßung in Meter
- vorhandene Gebäude — vorhandene Böschungen

Nachrichtliche Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
- 6/1 — Flurstücksbezeichnung — vorh. Flurstücksgrenzen
- Höhenangaben über HN — vorhandene Böschungen
- vorhandene Gebäude

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauNVO)

Festgesetzt wird das Sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung Hafen und Fremdenbeherbergung gemäß § 11 (2) BauNVO.

(1)
Das Sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung Hafen und Fremdenbeherbergung soll überwiegend hafenspezifischen und touristischen Nutzungen dienen.
(2)
Zulässig sind folgende Nutzungen:
- Gebäude 3
  - Bootsservice
  - Lager- und Kühlräume für den Bedarf des Plangebietes
  - kleinteilige Einzelhandelseinrichtung für Bootszubehör
- Gebäude 5
  - Mehrzweckräume für den Bedarf des Plangebietes und die Liegeplatznutzer (Sanitär- Sport- und Freizeiträume)
  - Ferienwohnungen
  - Einstellplätze für Pkw für die im Baufeld 5 geplanten Ferienwohnungen

(3)
Allgemein zulässig sind:
- Verkehrsflächen, Grünflächen und Flächen für die Ver- und Entsorgung gemäß Darstellung und Zweckbestimmung in der Planzeichnung (Teil A)
- Terrassenflächen
- Winterlagerflächen für Boote
- Nebenanlagen und Nebengebäude zur Ergänzung der Hauptnutzung

(4)
Nicht zulässig ist das Aufstellen von mobilen Verkaufseinrichtungen als Verkaufsstand oder Verkaufswagen, Imbissstände und Imbisswagen, Esstände und Eiswagen, Stände und Wagen für Werbezwecke.
Ausnahmen von dieser Festsetzung sind nur im Rahmen von gemeindlichen Sonderveranstaltungen zulässig.

2. Mass der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO)

(1)
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.
(2)
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen können überschritten werden durch:
- Dachvorsprünge,
- Terrassenflächen,
- nichtüberdachte Stellplätze für Pkw sowie
- Nebengebäude und Nebenanlagen.

4. Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen
(§ 9 (1) 4 BauGB)

Die Errichtung von Carports und freistehenden Garagen ist unzulässig.

5. Nebenanlagen
(§ 9 (1) 4 BauGB)

(1)
Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
(2)
Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden zugelassen.

6. Verkehrsflächen
(§ 9 (1) 11 BauGB)

Die privaten Parkplätze für Pkw sind ausschließlich auf den in der Planzeichnung (Teil A) hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) 20 BauGB)

Die Parkplätze und Zufahrten sind in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise (z.B. Rasengittersteine, Pflasterrasen) auszuführen.

8. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ (9 (1) Nr. 25a BauGB)

Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Mindestens 20 % der Vegetationsflächen sind als Pflanzflächen auszubilden.

9. Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind in Verbindung mit dem Hochwasserschutz
(§ 9 (5) 1 BauGB)

Zum Schutz vor Hochwasser sind im Planänderungsgebiet folgende Maßnahmen umzusetzen:
(1)
Die in den Nutzungsschablonen festgesetzten Mindesthöhen für die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss sind wie folgt einzuhalten:
- Gebäude 3 — 1,60 m über HN
- Gebäude 5 — 1,95 m über HN
- Elektroanlagen, Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen — 1,95 m über HN

(2)
Für die Gebäude ist der Standsicherheitsnachweis gegenüber dem BHW von 1,95 m über HN und Seegangsbelastung nachzuweisen.

10. Bauliche Nutzung von Grundstücken für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen in Verbindung mit städtebaulichen Entwicklungszielen
(§ 9 (3) BauGB)

Die im Gebäude 5 zulässigen Ferienwohnungen sind ausschließlich im Obergeschoss erlaubt.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 (4) BauGB)

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 86 (1) 1. LBauO M-V)

1.1 Fassade

(1)
Für die Fassadenoberflächen sind nur zulässig:
- helle Putz- und Holzflächen,
- Klarglaskonstruktionen,
- Sichtmauerwerk in rot, rotbraun bis rotbunt und
- Holzverbretterungen in den Giebeldreiecken in rotbraun bis dunkel oder weiß abgetönte helle Flächen.

(2)
Für Nebengebäude sind zusätzlich Holzfassaden erlaubt.

1.2 Dachform

Die Festsetzungen der Nutzungsschablonen zur Dachform gelten nicht für untergeordnete Dachflächen, Nebengebäude und Wintergärten.

1.3 Dacheindeckung

(1)
Für die Dacheindeckung werden nur
- Dachpfannen in Rottönen bis rotbraun und anthrazit
- Bitumeneindeckung und
- Titanzink
- Glaskonstruktionen
- Kollektoren, Technik für erneuerbare Energien

zugelassen.
Für die Dacheindeckung von Gebäude 3 ist zusätzlich Trapezblech zulässig.
(2)
Für untergeordnete Dachflächen, begehbare Terrassendächer und Nebengebäude dürfen auch andere handelsübliche Materialien verwendet werden.

1.4 Werbeanlagen/Warenautomaten

(1)
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
(2)
Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen nur in der Erdgeschosszone und nur an den der Verkehrsfläche zugewandten Seiten des Gebäudes angebracht werden.
Sie dürfen keine Fassadenverzierungen, Gesimse oder Fenster und Türen überdecken.
(3)
Werbeanlagen und Warenautomaten mit Tagesleucht- und Reflexfarben sowie mit beweglichem und wechselndem Licht dürfen nicht verwendet werden.

2. Einfriedungen
(§ 86 (1) 5. LBauO M-V)

(1)
Zulässig ist lediglich die Einfriedung der äußeren Grenzen entsprechend der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
(2)
Zulässig sind nur blickdurchlässige Zäune und lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m.

3. Stellplätze für Abfallbehälter
(§ 86 (1) 5. LBauO M-V)

Die Stellplätze für Abfallbehälter sind auf den Grundstücken anzuordnen und durch Mauern, Holz- und Rankgerüste oder Pflanzungen so abzuschirmen, dass sie von den Verkehrsflächen aus nicht einzusehen sind.

4. Ordnungswidrigkeiten
(§ 84 LBauO M-V)

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punkt 1. - 3. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

III. Maßnahmen auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB

(1)
Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
(2)
Gebäudeabbrüche und die Rodung von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeiten der Vögel in den Zeiträumen Oktober bis Februar durchzuführen. Ausnahmen von den Bauzeitenregelungen sind möglich, wenn ein Sachverständiger für Artenschutz den Nachweis erbringt, dass sich in den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden keine Nist- und Brutplätze für geschützte Tierarten befinden.
(3)
Als CEF- Maßnahmen sind im Planänderungsgebiet zehn künstliche Mehlschwalben- Brutplätze (CEF 1) und zwei künstliche Rauchschwalben- Brutplätze (CEF 2) anzulegen.
Die Ersatzlebensstätten sind vor Beginn, der auf die Baumaßnahmen folgenden Brutzeit, bereitzustellen, d. h. vor April. Baumaßnahmen, welche die bestehenden Lebensstätten (Schwalbennester) beeinträchtigen können, müssen in den Monaten Oktober bis einschließlich März durchgeführt werden. Andernfalls ist eine Befreiung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG notwendig.
(4)
Alle Ersatzquartiere sind auf Dauer zu erhalten.

HINWEISE

1. Definition der Gebäudehöhe

Als maximale Gebäudehöhe (GH) wird der Abstand zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF) und der obersten Dachbegrenzungskante bezeichnet.

2. Belange der Bodendenkmalpflege

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.
Es sind jedoch jederzeit Funde im Satzungsgebiet möglich.
Aus archäologischer Sicht sind daher folgende Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen zu ergreifen:
(1)
Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
(2)
Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Urnenscherben, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. MV S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M- V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
(3)
Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

3. Gehölzschutz

(1)
Bäume mit einem Stammumfang > 1,00 m (gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden) sind gemäß §18 NatSchAG M-V geschützt.
Der Ersatz ist im Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V (2007) geregelt und sieht folgenden Ersatz vor:

Stammumfang des zu fällendes Baumes	Anzahl der Ersatzbäume
50 cm – 150 cm	1 Stück
> 150 cm – 250 cm	2 Stück
> 250 cm	3 Stück

(2)
Bei Fällungen gesetzlich geschützter Bäume ist eine Ausnahme vom Gehölzschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des LK Vorpommern- Greifswald zu beantragen.

VERFAHRENSVERMERKE

1.
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Rankwitz vom 13.05.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt" am 04.06.2014 erfolgt.

Rankwitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.11.14

Der Bürgermeister

2.
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Rankwitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.11.14

Der Bürgermeister

3.
Gemäß § 13 (2) BauGB wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

Rankwitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.11.14

Der Bürgermeister

4.
Die Gemeindevertretung Rankwitz hat am 13.05.2014 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rankwitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.11.14

Der Bürgermeister

5.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung haben in der Zeit vom 16.06.2014 bis zum 18.07.2014 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt" am 04.06.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rankwitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.11.14

Der Bürgermeister

6.
Die von der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 22.05.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rankwitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.11.14

Der Bürgermeister

7.
Der katastermäßige Bestand am 28.10.14 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg /Vorpommern), den 28.10.14

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8.
Die Gemeindevertretung Rankwitz hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 29.10.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rankwitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.11.14

Der Bürgermeister

9.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 29.10.2014 von der Gemeindevertretung Rankwitz beschlossen.
Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Rankwitz vom 29.10.2014 gebilligt.

Rankwitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.11.14

Der Bürgermeister

10.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Rankwitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 3.11.14

Der Bürgermeister

11.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt" am 19.11.2014 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V S. 777) hingewiesen worden.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist mit Ablauf des 19.11.2014 in Kraft getreten.

Rankwitz(Mecklenburg/Vorpommern), den 27.11.14

Der Bürgermeister

STANDORTANGABEN

Gemeinde	**Rankwitz**
Gemarkung	**Krienke**
Flur	**4**
Flurstücke	**8/4, 8/5, 8/6, 10/1, 10/2 und 40/10 teilweise**

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000

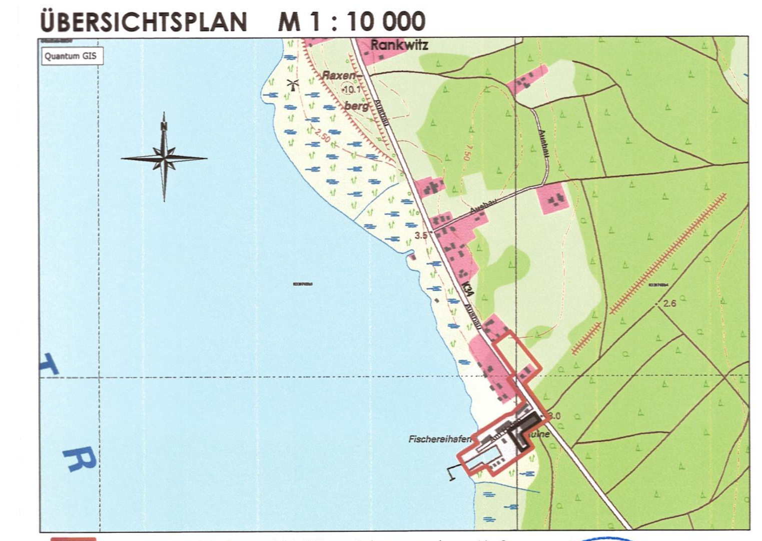

- Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3
- Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Rankwitz

					Maßstab:
Satzungsfassung	10-2014	Hogh	Lange		1 : 500
Entwurfsfassung	05-2014	Hogh	Lange		1 : 1000
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet		

Projekt:
Satzung der Gemeinde Rankwitz
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
„Hafen Rankwitz"
für die Gebäude 3 und 5

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH
Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide
Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026

UPEG

H/B = 890 / 1290 (1.15m²)

Allplan 2014